

tigkeit dieser Ereignisse und ihre möglichen Folgen für Deutschland sind groß, um so mehr, da Preußen bekanntlich, auf die beinahe einmüthige Stimmung der übrigen deutschen Staaten gestützt, sich förmlich weigert, der österreichischen Politik sich anzuschließen. Es wird übrigens bald in die Lage gebracht werden, sich auszusprechen zu müssen, und es dürfte nichts Bestremdendes an sich haben, wenn eine diplomatische Mittheilung das preussische Cabinet in die Verfassung brächte, aus seiner Neutralität herauszutreten. England ist so sehr zu einem heftigen Auftreten in dieser Angelegenheit entschlossen, daß das Ministerium kein Bedenken mehr tragen soll, im Frühjahr oder auch noch bald die preussischen Seehäfen zu blockiren. In den Augen der diplomatischen Welt stehen wir am Vorabend schwerer Ereignisse und langwieriger Kriege. Oesterreich, nachdem es vom Kaiser Napoleon Garantien wegen Italien und gegen die demokratischen Ideen erhalten hat, ist im Begriff, sich mit uns zu verbinden. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Worte, die man dem Kaiser einem Offizier gegenüber in den Mund legt, der bedauerte, nicht mit im Orient zu sein: „Seien Sie ruhig, nächstes Frühjahr bekommt Jedermann zu thun“, sich verwirklichen. (Das Kaiserreich ist der Friede!)

Vom Kriegsschauplatz.

Constantinopel, 28. Sept. Die Schlacht an der Alma gehört unstreitig zu den blutigsten, welche in neuerer Zeit geliefert worden sind. Ein Adjutant Lord Raglan welcher am Abend des 19. Sept. sich zu weit vorgewagt hatte, wurde von einer Abtheilung russischer Garde-Kosaken, deren Uniform ihn hatte glauben machen, daß es Engländer wären, gefangen genommen. Als des Morgens die Pechershausen der Allirten sich kampfbereit dem Feinde näherten, stuzten sie einen Augenblick, und mit Recht stiegen Zweifel in ihnen auf, ob es ihnen gelingen werde, die vortheilhafte Stellung der Russen, welche durch Natur u. Kunst und durch 100 Geschütze vertheidigt war, zu forciren und zu erkürmen. Allein bald gewann das Gefühl: „Es muß sein!“ die Oberhand. Die Zuaven, die Jäger von Vincennes und die englische leichte Division gingen als Tirailleurs und Stöße schleichend vor, nachdem einige Geschütze und Mörser die feindliche Position zu schwächen gesucht hatten. Und jetzt drang unaufhaltsam die ganze Armee auf die Russen ein. Die Verluste auf Seiten der Allirten waren groß, da die Artillerie der Russen mit Blitzesschnelligkeit Salve auf Salve

mit allem nur denkbaren tödlichen Geschosse unter die verbündeten Truppen schleuderte. Die Allirten ließen den Muth jedoch nicht sinken und wankten keinen Augenblick. Sie erkletterten die Felsen und Anhöhen mit einer erstaunlichen Schnelligkeit und Behendigkeit, so daß das ganze Bild bald auf die Russen wirkte, als drängen teuflische, kugelfeste Gespenster auf sie ein. Von ihrem Erstaunen sich zu erholen, ließen ihnen die Allirten keine Zeit und nun stürzten sie mit den Bajonetten auf die Russen ein. Heldenmüthig wurde auf beiden Seiten gekämpft. Den größten Verlust erlitt das englische 23. Regiment; von 700 Mann blieben nur die Hälfte, und von 32 Offizieren nur 5 kampffähig; der Oberst dieses Regiments, als er dasselbe führte, erhielt einen Schuß durch beide Schläfen, der Obristlieutenant fiel gleich hinter ihm, als er seine Stelle einnahm und dasselbe Schicksal traf die Capitäne. Ueber den weiteren Verlauf weiß man nur, daß, nachdem die Russen Alles aufgeboten, um die Feinde heraus- und zurückzuschlagen, sich mit bedeutenden Verlusten, jedoch in Ordnung zurückzogen. Nur 9 Kanonen sind erbeutet und wenige Gefangene gemacht worden, weil nur eine geringe Anzahl Cavallerie den Allirten zur Verfügung stand. Einen russ. Parlamentär, welcher einen Waffenstillstand erbat, um die russ. Todten zu beerdigen und die Verwundeten wegzutragen, hat man abgewiesen mit der Antwort, die russischen Todten erhielten dieselbe ehrenvolle Beerdigung wie die französischen, und die Verwundeten der Russen würden ebenso gut gepflegt werden, als die der Allirten. In der That, es sind auch seitdem eine große Zahl russischer Verwundeter hier eingebracht worden. (Köln. Z.)

E r g e b u n g.

Sei dankbar für das Glück, das dir der Herr bestimmt
Und gib es gern zurück, wenn er es wieder nimmt,
Es ist kein Gut so groß, er hat noch größeres eben,
Und nimmt dir eines bios um anders dir zu geben.
Rückert.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernbrod zu	34 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks	5½ Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	13 fr.
b) abgezogenes	12 fr.
1 „ Ochsenfleisch	10 fr.
1 „ Rindfleisch	10 fr.
1 „ Kalbfleisch	8 fr.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von: E. F. Mayer

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 83.

Freitag den 20. October

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Diejenigen Gemeinderäthe, welche den im Amtsblatt Nr. 75 eingeforderten Bericht, betreffend die Revision des Brand-Versicherungs-Catasters noch nicht eingesendet haben, werden aufgefordert, denselben bei Wartboten-Vermeidung umgehend vorzulegen.

Den 16. October 1854.

R. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Die K. Regierung des Jart-Kreises hat auf Anordnung des K. des K. Ministeriums des Innern unterm 20. v. M. Anordnungen erlassen, betreffend:

- I. die gleichförmige Behandlung der Rechnungs-Geschäfte;
- II. die periodische Berichts-Erstattungen über das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen;
- III. die Ueberwachung der Grundstücks-Verwaltung der Gemeinden; in deren Folge den mit Rechnungsstell-Geschäften beauftragten Beamten nachstehende Weisungen ertheilt werden.

ad I. Sämmtliche Rechnungen sind nach der von Ministerial-Cassier, Reg.-Rath Weiß verfaßten Schrift (Stuttgart bei Hering u. Comp. 1854) künftig zu stellen; es sind jedoch Modifikationen nach Verschiedenheit der betr. Verhältnisse nicht ausgeschlossen. Die Verwaltungs-Actuare haben ihre Ansichten über diese Schrift und ob oder welche Abänderungen etwa zweckmäßig erscheinen, in einem umfassenden Bericht im Jahr 1857, dem Oberamt vorzulegen; die Anlegung neuer Rechnungs-Grundbücher ist bis dorthin im Anstand zu lassen.

Bemerkt wird hiebei, daß die Rubriken in der Rechnung, dem Etat und Rapiat die gleichen seyn und in gleicher Reihenfolge aufgeführt werden müssen; daß nach Genehmigung des Etats die Beträge bei jeder Rubrik im Rapiat beizusetzen und die neuen Rapiate nach vollendeter Rechnungsstell sorgfältig zu ergänzen sind.

Einträge in das Rapiat, Tagbuch und Abrechnungsbuch, sowohl Einnahmen als Ausgaben betreffend, dürfen nur vom Rechner selbst gemacht werden.

ad II. Sämmtliche Rechnungsstell-Geschäfte müssen bis 28. Febr. jeden Jahrs vollständig erledigt seyn.

Bergl. Circ.-Erlaß vom 2. Decbr. 1820.

Weiffers Berw.-Ed. 2. Ausgabe, Beil. 249.

und vom 18. Febr. 1828 (ebendas. Beil. 189.)

Von Seiten des Oberamts können die für Stellung der einzelnen Rechnungen gegebenen Termine nicht verlängert werden, am wenigsten über den Termin 28. Febr.

Glaubt ein Verwaltungsactuar Gründe zur Termins-Verlängerung vorbringen zu können, so muß dieß zu gehöriger Zeit geschehen, um hierüber verfügen oder nach Umständen berichten zu können, indem das Oberamt mit der am 1. März jeden Jahrs vorzulegenden Uebersicht die Rückstände speziell anzugeben und die Verfügungen zu bezeichnen hat, welche zu Beseitigung jedes einzelnen Rückstands getroffen werden. Des weitern ist zu bemerken:

Liquidation der Remanets-Beträge mit Ausständen oder s. g. Zureflügungen darf nie vorkommen.

Bergl. auch oberamtl. Erlaß vom 1. Dec. 1854.

Bei den Passiv-Capitalien ist die Zeit der Aufnahme der von R. Regierung hierzu erteilten Legitimation und die Einhaltung des Schuldentilgungsplan oder der Grund des Nichteinhaltens genügend anzugeben.

ad III. 1) Der Vermögensberechnung, welche bisher am Schlusse der Rechnungen vorgenommen wurde, ist künftig eine Uebersicht über den Betrag des Guthabens der Grundstücks-Verwaltung folgen zu lassen.

Da, wo der Grundstock noch in keiner Weise festgestellt ist, ist der ersten Berechnung desselben

der Betrag des reinen Aktiv-Vermögens nach dem Stande am Schlusse der letzten Verwaltungs-Periode jedoch unter Abrechnung eines durch Beschluß der Gemeinde-Behörden nach dem erfahrungsmäßigen Bedarf festzusetzenden Betriebs-Capitals (Kassen-Vorrath und Ausstände) zu Grund zu legen.

Ist aber bekannt, daß früher bedeutendere Vermögens-Abnahmen stattgefunden haben, deren Wiederherstellung von den verwaltenden Behörden beschlossen oder von den Aufsicht-Behörden angeordnet wurde, bis jetzt aber noch nicht vollzogen ist, so muß der Betrag des fehlenden dem Vermögen hinzugerechnet werden.

Sind Schulden vorhanden, welche nach dem Tilgungsplan auslaufenden Mitteln (Einkünften und Umlagen) und nicht mittelst Verwendung von Grundstocktheilen abgetragen werden müssen, so darf deren Betrag vom Aktiv-Vermögen nicht abgezogen werden.

2) Als Forderungen der Grundstücks-Verwaltung sind in diese Uebersicht aufzunehmen:

- a) das in die neueste Rechnungs-Periode übergegangene Guthaben der Grundstücks-Verwaltung vom vorigen Jahre;
- b) die Forderungen, welche im Laufe des Jahres durch die Veräußerung von Grund und Boden und nutzbaran Rechten entstanden sind;
- c) die Erlöse aus Gebäuden und abgängigen Wegen, wenn sie nicht zur Errichtung oder Erweiterung anderer Gebäude oder Wege zu verwenden sind;
- d) die Entschädigungen, welche für übernommene Lasten geleistet wurden;
- e) die Vermächtnisse, wenn sie nicht unter der Bestimmung gestiftet worden sind, daß das Kapital selbst zur Verwendung komme;
- f) die bisherigen Vermögenstheile der Reste und laufenden Verwaltung deren bleibende Vereinigung mit dem Grundstock auf gesetzmäßigem Wege (§. 52, Punkt 7 des Verwaltungs-Edikts) beschlossen worden ist.

Bei Waldausrodungen ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Verhältnisses der gefällten Holzmasse zu dem Jahres-Ertrage, welche bei zweckmäßiger Bewirthschaftung der Waldung gewonnen worden wäre; sowie der durch die Ausrodung entstandene Kosten und der etwaigen Werths-Verminderung des Guts durch gesetzmäßigen Beschluß festzusetzen, ob und was an dem erzielten Holzergosse zum Grundstock zu ziehen ist.

3) Zum Abzug an dem Guthaben der Grundstücks-Verwaltung eignen sich die Schuldforderungen, welche durch die Ablösung von Reallasten und ähnlicher Verbindlichkeiten, und durch die Erwerbung nutzbarer Rechte und liegender Güter im Laufe des Jahres entstanden sind.

An dem Aufwande für öffentliche Gebäude, wie Rathhäuser, Schulhäuser, Gefängnisse u. s. w. eignet sich jedenfalls die Ausgabe für den Bauplatz zur Uebernahme auf den Grundstock.

Wenn eine stärkere Beziehung desselben stattfinden soll, was z. B. in dem Falle statthast ist, wenn landwirthschaftliche Gebäude errichtet werden, um entlegene Allmanden kultiviren zu können, wodurch der Reinertrag des Grund-Eigenthums trotz der Kosten der Unterhaltung der Gebäulichkeiten und der Abnutzung derselben nachhaltig erhöht wird, so haben hierüber die Gemeinde-Behörden besondere Beschlüsse zu fassen, welche der Genehmigung der Kreis-Regierung unterliegen.

Die Kosten der Straßen, Brücken, Brunnen und ähnlicher im öffentlichen Interesse getroffener Einrichtungen eignen sich im Allgemeinen gleichfalls nicht zur Uebernahme auf den Grundstock; nur unter besonderen Verhältnissen, wenn z. B. durch eine der genannten Einrichtungen die Gemeinde in den ihr sonst regelmäßig obgelegenen Ausgaben erleichtert würde, könnte auf Ansuchen der Gemeinde-Behörden von der R. Kreisregierung ein dem Verhältnisse der späteren Ausgaben-Ersparniß entsprechender Betrag zur Uebernahme auf den Grundstock zugelassen werden.

Auch die Verluste am Kapital-Vermögen treffen die Grundstücks-Verwaltung nicht, weil die Benutzung dieses Vermögens der laufenden Verwaltung unter der Bedingung der unveränderten Erhaltung des Grundstocks überlassen ist.

Ausnahmen hiervon sind in der Regel nur dann zulässig, wenn unverschuldete Verluste eingetreten sind. Jedenfalls hat aber auch hierüber die Kreis-Regierung zu cognosciren.

Ausgaben, welche aus Grundstocksmitteln bestritten werden, jedoch unter der Bestimmung, daß sie dem Grundstock wieder ersetzt werden sollen, wie z. B. außerordentliche Baukosten, dürfen am Guthaben der Grundstücks-Verwaltung nicht abgezogen werden, da zwar der Grundstock-Vestand (das Grundstock-Vermögen, welches vorhanden ist,) nicht aber das Grundstock-Guthaben (das Grundstock-Vermögen, welches vorhanden sein sollte) dadurch vermindert wird.

Das Zuschreiben des Zuwachses zum Geld-Grundstock und das Abschreiben des Abgangs an demselben geschieht in dem Jahre der Entstehung und Feststellung der betreffenden Forderungen oder Schuldforderungen in der Art, daß der ganze Betrag derselben ohne Rücksicht auf die Zahlungen, welche davon geleistet worden sind, zu- oder abgeschrieben wird.

5) Das Guthaben der Grundstücks-Verwaltung soll in verzinslichen, gehörig versicherten Forderungen vorhanden seyn. Ist dieß nicht der Fall, so ist für allmähliche Herstellung eines das Guthaben erreichenden Grundstockbestands durch Aufnahme einer entsprechenden Summe in den Etat Sorge zu tragen.

6) Die Vermögens-Berechnung wird wie bisher gefertigt. Gegenstand derselben ist das sämmtliche in Forderungen und Vorräthen bestehende Geld-Vermögen und der Werth der Natural-Vorräthe und Naturalien-Rückstände, der Werth des Grund und Bodens und der nutzbaran Rechte, sowie der Werth der Geräthschaften, welcher gewöhnlich nicht von Belang ist und steter Abnutzung unterliegt, kommt nicht in Berechnung. Ebenso wenig der Werth der Materialien-Vorräthe, wenn nicht durch die Größe dieses Werths und der Zu- und Abnahme, welche in dem betreffenden Verwaltungsjahre dabei eingetreten ist, besondere Gründe zur Aufnahme desselben in die Berechnung an die Hand gegeben sind.

Von dem Aktivstand ist der Passivstand, bestehend in den Schulden jeder Art, einschließlich des Guthabens der Grundstücks-Verwaltung in Abzug zu bringen. Der übrig bleibende Rest bildet das reine Vermögen der Restverwaltung, durch dessen Vergleichung mit dem Vermögen des vorangegangenen Jahres zu ermitteln ist um wie viel dasselbe in dem letzten Rechnungsjahre zu- oder abgenommen hat.

Ueber die Zu- oder Abnahme ist eine Liquidation herzustellen, durch welche genau nachgewiesen wird, wie die Differenz entstanden ist, und wie weit namentlich die Zunahme von Einkommens-Ueberschüssen oder die Abnahme von einer Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen oder von Verlusten und Nachlässen herrührt.

Diese Bestimmungen sind bei der Verwaltung des Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Vermögens und bei Fertigung der Rechnungen dieser Verwaltungen in Anwendung zu bringen.

Bei den Stiftungen ist zwar in gleicher Weise auf die Wahrung des Grundstock-Vermögens Bedacht zu nehmen, sowie der Nachweis hierüber in den Rechnungen zu ertheilen, es muß aber überdieß hier noch darauf geachtet werden, daß etwaige Revenüen zur Bestreitung von Ausgaben, welche nur in größeren Zeitabschnitten vorkommen, gesammelt werden.

Im Uebrigen unterliegt es auch fernerhin keinem Anstande, daß mit Genehmigung der Kreis-Regierung zeitweise Verminderung der Grundstock-Vermögens-Beträge zugelassen werden können. — Schorndorf den 16. October 1854.

Königl. Oberamt. Strölin.

Keller-Verpachtung.

Der Keller unter dem Bandhause wird auf weitere Jahre verpachtet werden, daher sich die Liebhaber am 24. Oktbr. Vormittags 8 Uhr bei der Verhandlung auf der Cameralamts-Canzlei einfinden wollen.

R. Cameralamt.
Eloß.

Schorndorf.

Für die hiesigen Hagelbeschädigten sind bis jetzt eingegangen: durch Hr. Apotheker Schrag 9 fl. Ertrag des Kirchen-Concerts am 27. Juli 52 fl. Fr. L. 10 fl. Fr. Prof. Nördlinger 5 fl. 24 kr. Durch Hrn. Dec. Bauer in Aalen ersammelt 20 fl. wofür herzlich ge-

dankt wird. Zunächst wurde für Anschaffung von Saatfrüchten gesorgt. Herr Controleur Eidenbenz hat die Verrechnung über die Hagel-Beiträge gefälligst übernommen.

Gemeinschaftliches Amt.
Baur. Palm.

Am 24. d. M. Vormittags 10 Uhr wird die Beifuhr des Steinmaterials auf die Eslinger Straße, Markungen Hohengehren und Baltmannsweiler, auf dem Rathhause in Hohengehren wiederholt veraccordirt werden.

Die Ortsvorsteher werden um Bekanntmachung ersucht.

Schorndorf den 17. Oct. 1854.

Oberamtspflege. Fuchs.

Ellingen.
Montag den 23. dieses Mts. werden da-
hier die durch Ablösung der Schafwaide ent-
behrlich gewordenen

- 166 Stück Mutterchafe,
- 36 — Mutter-Lämmer und
- 5 — Widder,

spanischer Race,
öffentlich verkauft, und bei annehmbaren An-
geboten erfolgt der Zuschlag sogleich.

Den 14. October 1854.

Fürstlich Wrede'sche Oekonomie-
Verwaltung.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Nächsten Montag den 23. Oktbr. kommen
auf dem hiesigen Rathhause Mittags 2 Uhr
1000 Ellen schön gebleichter flächener Lein-
wand zum Verkauf, wozu die Liebhaber ein-
geladen werden.

Der Armen-Verein.

Wer zum Mitlesen der allgemeinen Zei-
tung geneigt ist, wird gebeten, sich der Re-
daction anzuzeigen.

Schorndorf.

Bis künftigen Dienstag den 24. Okt. wird
bei Wittve Hauber in Glafer Widmaiers
Haus eine Fabrif- Auktion abgehalten wer-
den, wobei vorkommt: Frauenkleider, Bettge-
wand, Leinwand, Mef, Zinn, Kupfer, wo-
runter sich neues unverarbeitetes sowie ein
vollständiger Handwerkszeug befindet, Schrein-
werk, ein hoher Kommod, ein doppelter Klei-
derkasten und allerlei Schreinwerk sowie auch
gemeiner Hausrath.

Nächsten Sonntag haben

Baektag

Bregler. Aukel. Carl Menner.

Vom Kriegschauplatz.

Die Patrie berichtet, daß das Bombardement
von Sebastopol zwar noch nicht am 6. Okt.
begonnen habe, daß aber die Belagerungsar-
beiten mit solcher Energie betrieben wurden,
daß man am 8. oder 10. Okt. das Feuer gegen
den Platz eröffnen zu können gedachte. Ueb-
rigens seien die Zugänge von Verstärkungen,
deren auch aus Constantinopel abgehen wür-
den, so bedeutend, daß die Verbündeten jedem
Angriffe von Seiten des Fürsten Menzikoff
gewachsen seien. Auch sei es höchst zweifel-

haft, daß derselbe dem Plaze durch eine Of-
fenfiv-Bewegung gegen die Belagerer zu Hilfe
kommen werde. Denn von den 45 bis 50,000
Mann, die er an der Alma befehligte, seien
15,000 Mann nach Sebastopol zurückgekehrt,
6 bis 8000 Mann kampfunfähig gemacht, u.
rechne man noch die Desertionen, welche auf
dem Rückzuge Statt gefunden, hinzu, so werde
Fürst Menzikoff höchstens mit 20 bis 25,000
Mann im Felde stehen. Alles wohl erwogen,
könne er unter den günstigsten Voraussetzun-
gen vor dem 20. oder 22. Okt. nicht Verstär-
kungen genug an sich gezeget haben, um eine
Diversiön zu Gunsten der Festung zu unter-
nehmen. (S. L.)

Fruchtpreise.

Winnenden, den 12. Oktbr. 1854.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schfl.	—	—	18	—	—	—	—	—	
Dinkel	8	53	8	30	8	24			
Haber	7	9	6	36	6	6			
Gerste	10	40	10	8	9	36			
Roggen	16	—	15	12	—	—			
Weizen 1 Sri.	—	—	—	—	—	—			
Erbfen	2	36	—	—	—	—			
Linfen	—	—	—	—	—	—			
Welschkorn	1	40	1	36	1	30			
Akerbohnen	2	—	1	52	1	48			
Wicken	1	20	—	—	—	—			

Schorndorf, den 17. Oktbr. 1854.

Durchschnittspreis

1 Scheffel Kernen	fl. — fr.
1 — Weizen	8 fl. 30 fr.
1 — Dinkel	8 fl. 57 fr.
1 — Gerste	fl. — fr.
1 — Haber	5 fl. 18 fr.

Aufgestellt blieben ca. — Schfl.

Kernhaus-Inspektion Pfeleiderer.

Brod- und Fleisch-Tare.

8 Pfund Kernenbrod zu	34 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks 5 1/2 Loth.	
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	13 fr.
b) abgezogenes	12 fr.
1 " Ochsenfleisch	10 fr.
1 " Rindfleisch	10 fr.
1 " Kalbfleisch	9 fr.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 84.

Dienstag den 24. October

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Mehrere Ortsvorsteher sind mit Wiedervorlegung der Strafen-
Visitations-Protokolle im Rückstand, welche hiemit unter Anberaumung eines Termins
von 6 Tagen an Einsendung erinnert werden.
Den 20. October 1854.

K. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Die Ortsvorsteher haben nach Decret des K. Steuer-Collegiums
vom 3. d. mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß der Steuer-Einzug pro 1854 — 55,
seinen geregelten Fortgang nehme und das Verfallene abgeliefert werde.

Sollte gegen Erwarten in einer oder der andern Gemeinde die Umlage noch
nicht vollendet seyn, so erwartet man alsbald Anzeige.
Den 19. October 1854.

K. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Dem Oberamt sind zur Vertheilung folgende Beiträge zuge-
kommen: für die Hagelbeschädigten auf dem Schurwald 10 fl. 48 fr.
von Stadtschultheiß, Gemeinderath und einigen andern Herren in Leonberg 6 fl. 9 fr.
für die Hagelbeschädigten des Bezirks,
vom K. Pfarramt Alfdorf, Kirchenopfer 12 fl. 20 fr.
Danf den Hebern. Verwendung wird seiner Zeit nachgewiesen werden.
Den 19. October 1854.

K. Oberamt. Strölin.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesehlich damit ver-
bundenen weitem Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu
die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder
durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet,
statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Lagfahrt ihre Forderungen durch schrift-
lichen Receß, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die
Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden
Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten
festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden
Gläubiger aber, wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-
migung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der
Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Schorndorf den 19. October 1854.

K. Oberamts-Gricht. Bellin gel.